

99025002056000

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/3705/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025002056000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gaststättenrechtliche Gestattung; Beantragung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anlassgastronomie, Ausschankgenehmigung, Führungszeugnis, Gaststättenrechtliche Gestattung, Gestattung, Schankerlaubnis, Schankgenehmigung, Schanklizenz, Vorübergehende Gaststättenerlaubnis
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	28.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/gastg/_12.html http://bundesrecht.juris.de/gastg/_12.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKVzKG-ANL_1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKVzKG-ANL_1
Teaser	Wenn Sie aus besonderem Anlass ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe (Alkoholausschank) betreiben wollen, benötigen Sie eine gaststättenrechtliche Gestattung.
Volltext	Grundsätzlich ist für den Betrieb eines Gaststättengewerbes (mit Alkoholausschank) eine Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) erforderlich (zuständig für die Erteilung einer entsprechenden Gaststättenerlaubnis ist die Kreisverwaltungsbehörde). Handelt es sich bei der erlaubnispflichtigen gastronomischen Tätigkeit um eine nur zeitlich befristete Bewirtung anlässlich einer Veranstaltung aus besonderem Anlass (wie z. B. Vereins-, Stadt-, Musikfest) kann jedoch der Betrieb des Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen (in der Regel ist kein Unterrichtsnachweis und ggf. auch keine Baugenehmigung erforderlich) gemäß § 12 GastG von der Gemeinde gestattet werden. Gewerbsmäßigkeit ist auch dann gegeben, wenn der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Ein Gaststättengewerbe betreiben Sie, wenn Sie im stehenden Gewerbe • Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen (Schankwirtschaft) oder • zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle

Modul

Sachverhalt

verabreichen (Speisewirtschaft),

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten
Personenkreisen zugänglich ist.

Erlaubnispflichtig ist das Gaststättengewerbe nur
dann, wenn alkoholische Getränke verabreicht werden.
Werden lediglich alkoholfreie Getränke und/oder
zubereitete Speisen verabreicht, ist das
Gaststättengewerbe grundsätzlich erlaubnisfrei.

Die Gestattung ist vom Vorliegen eines besonderen
Anlasses abhängig. Dieser liegt dann vor, wenn die
betreffende gastronomische Tätigkeit an ein
kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis
anknüpft, das außerhalb der gastronomischen
Tätigkeit selbst liegt. Unter dem Begriff „Anlass“
versteht man einen äußeren Anstoß bzw. einen
äußeren Umstand, als dessen Folge das
Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Der Anlass
ist ein besonderer, wenn er außergewöhnlich ist;
häufig wiederkehrende Ereignisse ohne
Ausnahmecharakter sind keine besonderen Anlässe.

Die beabsichtigte gastronomische Tätigkeit darf in
jedem Fall nur als Annex (Anhängsel) eines
eigenständigen anderen Ereignisses erscheinen.
Maßgebend ist immer eine Gesamtwürdigung des
Vorhabens und seines (angeblichen) Anlasses.

So kann bei Musikdarbietungen die Darbietung nach
Art und Dauer den Charakter eines eigenständigen
Ereignisses haben und der Getränkeausschank dessen
Annex bilden. Andererseits kann aber auch der
Getränkeausschank das beherrschende Ereignis sein
und die Musik lediglich eine untergeordnete, dem
Ausschank dienende Bedeutung haben bzw. der Musik
kein vom Getränkeausschank ablösbares selbständiges
Gewicht zukommen.

Besonders kritisch sind insofern reine Disko- und
Partyveranstaltungen (Beach Party, Dance Party etc.)
zu bewerten, bei denen Getränkeausschank und Disko-
bzw. Partybetrieb regelmäßig eine Einheit bilden und
insofern gleichermaßen die Veranstaltung prägen. Hier

Modul

Sachverhalt

müssen über die reine Veranstaltung hinaus regelmäßig sonstige Gesichtspunkte, denen ein eigenes Gewicht zukommt, hinzutreten, um überhaupt einen besonderen Anlass zu begründen.

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, bei denen es zu Ausschreitungen betrunkenen Gäste gekommen ist. Dem Gesichtspunkt der Alkoholmissbrauchsprävention kommt daher besonderes Gewicht zu. Veranstaltung, die auf exzessiven Alkoholkonsum gerichtet ist, sind unzulässig. Auch Werbekonzepte wie „All-inclusive-“ oder „Flatrate-Parties“, bei denen alle oder bestimmte alkoholische Getränke im Eintrittspreis eingeschlossen sind oder verbilligt und unbegrenzt abgegeben werden, sind geeignet, auf Alkoholmissbrauch der Gäste hinzuwirken. Daneben ist darauf zu achten, dass ein alkoholfreies Getränk nicht teurer angeboten wird als die gleiche Menge des billigsten alkoholischen Getränks (§ 6 GastG). Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu legen.

Ebenso wie die Gaststättenerlaubnis ist auch die gaststättenrechtliche Gestattung raumbezogen und kann daher nur für eine örtlich bestimmte Stelle erteilt werden (also nicht etwa für ein bestimmtes Bierzelt unabhängig vom konkreten Standort).

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- wenn der Gewerbetreibende die gastronomische Tätigkeit regelmäßig und nachhaltig zu bestimmten Anlässen (und damit hauptberuflich) ausübt: Unterrichtungsnachweis über die Teilnahme an einem 6-stündigen IHK-Kurs
- Führungszeugnis für Behörden (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Gewerbezentralregisterauszug (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- gegebenfalls: nähere Beschreibung der Räumlichkeiten
- Bevollmächtigung: Schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten
- für EU-Bürger: Zuverlässigkeitsnachweis aus dem Herkunftsstaat in beglaubigter Kopie und beglaubigter

Modul

Sachverhalt

deutscher Übersetzung; ggf. Ersetzung durch Versicherung an Eides statt oder vergleichbare Handlungen

- für Nicht-EU-Bürger: Aufenthaltstitel, der die Ausübung der selbständigen Tätigkeit erlaubt
- für Nicht-EU-Bürger:
Zuverlässigkeitsnachweis Amtliches Führungs- oder Leumundszeugnis oder Auszug aus der Strafliste (Strafregister) des Heimatstaates oder einer gleichwertigen Urkunde und/oder ein Führungszeugnis für Behörden und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Voraussetzungen

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nur zeitlich befristete Bewirtung anlässlich einer Veranstaltung handelt. Nach der Rechtsprechung ist ein entsprechender besonderer Anlass dann anzunehmen, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit liegt (der Anlass muss also ausschließlich nicht-gastronomischer Art sein).

Voraussetzung ist die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Sind die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers der Gemeinde nicht bekannt, wird die Zuverlässigkeit anhand eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister überprüft. Ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind grundsätzlich nicht erforderlich, wenn der Antragsteller in Besitz einer Reisegewerbekarte ist.

Voraussetzung ist ferner, dass die Räumlichkeiten den notwendigen baulichen Anforderungen entsprechen.

Ein Unterrichtsnachweis (über die Teilnahme an einem 6-stündigen IHK-Kurs) ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn der Gewerbetreibende übt die gastronomische Tätigkeit regelmäßig und nachhaltig zu bestimmten Anlässen (und damit hauptberuflich) aus.

Für Nicht-EU-Bürger ist grundsätzlich ein Aufenthaltstitel erforderlich, der die Ausübung der

Modul	Sachverhalt
	selbständigen Tätigkeit erlaubt.
Kosten	• Gestattung: 30 bis 2000 EUR • Führungszeugnis und Gewerbezentralregistrauszug: je 13 EUR
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung anlässlich einer Veranstaltung ist schriftlich oder über das bereitgestellte Online-Verfahren bei der zur zuständigen Gemeinde zu stellen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung ist mindestens 4 Wochen vor dem besonderen Anlass zu stellen. Ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag, bei dem eine sachgemäße Überprüfung der Gestattungsfähigkeit bis zum vorgesehenen Veranstaltungstermin nicht mehr möglich ist, rechtfertigt die Ablehnung der Gestattung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal